

Gemeinde Plüderhausen
Rems-Murr Kreis

Satzung über den Kostenersatz für
Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Plüderhausen
- Feuerwehrkostenerstattungssatzung –

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und § 36 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg beschließt der Gemeinderat am 28.07.2005 folgende Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Plüderhausen - Feuerwehrkostenerstattungssatzung - :

§1

Kostenerstattungspflicht

- (1)** Für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Plüderhausen (FFW Plüderhausen) werden Kosten nach dieser Satzung und des ihr beigegebenen Kostenverzeichnis (Anlage 1) berechnet. Als Leistung gilt bereits auch das Einrücken der Feuerwehrleute oder das Ausrücken der Feuerwehr.

- (2)** Keine Kosten werden berechnet für Leistungen im Gemeindegebiet
 1. bei Bränden, Explosionen, öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle usw. verursacht werden;
 2. bei Rettung von Mensch und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen.

- (3)** Die Kostenbefreiung nach Absatz 2 entfällt, wenn:
 1. der Schaden oder die Gefahr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde;
 2. der Schaden oder die Gefahr bei Betrieb von Schienen- oder Luftfahrzeugen entstanden ist;
 3. der Schaden oder die Gefahr bei der Förderung oder Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten, besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern für gewerbliche oder militärische Zwecke entstanden ist;
 4. sie Feuerwehrsicherheitswachdienst bei Veranstaltungen usw. ausübt.

- (4)** Bei Fehlalarmen durch private Brandmeldeanlagen haftet deren jeweiliger Inhaber für die Kosten.

Bei sonstigen Fehlalarmen haftet der Verursacher dann, wenn er vorsätzlich, grob fahrlässig, wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen unnötig alarmiert hat.

§ 2 **Überlandhilfe**

- (1) Für Amtshilfe innerhalb des Rems-Murr-Kreises gelten die im öffentlich-rechtlichen Vertrag der Gemeinden des Rems-Murr-Kreises festgelegten Kostenersätze; § 27 Feuerwehrgesetz. So lange dieser Vertrag noch nicht rechtswirksam ist, gilt das beigefügte Kostenverzeichnis.
- (2) Für Amtshilfe außerhalb des Rems-Murr-Kreises sind die tatsächlichen Kosten bzw. die Kosten entsprechend den Absprachen der Bürgermeister oder der Kreisbandmeister zu berechnen.

§ 3 **Kostenschuldner**

Zur Zahlung der Kosten sind verpflichtet:

1. In den Fällen und unter den Voraussetzungen des § 36 Feuerwehrgesetz die dort genannten Personen, Firmen usw., von denen die Stadt Kostenersatz verlangen kann.
2. Bei der Leistung von Feuersicherheitswachdienst der Veranstalter.

§ 4 **Berechnung der Kosten**

- (1) Die Kosten werden nach den Sätzen des als Anlage 1 beigefügten Kostenverzeichnisses und, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach Zeitaufwand, Art und Zahl der in Anspruch genommenen Mannschaften und Geräten berechnet.
- (2) Die Kosten werden durch Kostenerstattungsbescheid festgesetzt.
- (3) Soweit nach dem Kostenverzeichnis Stundensätze anzuwenden sind, wird jede angefangene Stunde als volle Stunde berechnet.
- (4) Die Kosten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Plüderhausen setzen sich wie folgt zusammen:
 1. Aus den Personalkosten für die ausgerückten und nicht ausgerückten, aber in Bereitschaft versetzten Angehörigen der Feuerwehr, einschl. Putz- und Ruhestunden, Erfrischungszuschüsse, Schmutzzulage usw..
 2. Aus den Fahrzeug- und Gerätekosten (einschl. kalkulatorischen Kosten und Betriebskosten).
 3. Aus den sonstigen Aufwendungen für Leistungen Dritter zu Selbstkostenpreisen.

4. Aus den Wiederbeschaffungskosten für eingesetztes Material.
- (5) Für die Zeitberechnung ist der Zeitpunkt des Erscheinens und der Entlassung maßgebend. Betriebsdauer ist die Zeit des Betriebes der mechanischen Fahrzeugeinrichtung oder der Geräte am Einsatzort. Angefangene Stunden gelten als volle Stunden.

§ 5 **Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Die Kostenschuld entsteht mit Beendigung der Leistungen der Feuerwehr.
- (2) Die Kosten sind innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides an den Zahlungspflichtigen zur Zahlung fällig.

§ 6 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. September 2005 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Plüderhausen vom 05.04.2001 außer Kraft.

Anlage 1

Kostenverzeichnis
zur Satzung für die Kostenerstattungssatzung bei Inanspruchnahme
der Freiwilligen Feuerwehr Plüderhausen

Für die Leistungen der Feuerwehr werden folgende Kosten berechnet:

1. Personal

1	Einsatz – einschl. Putz- und Ruhestunden für den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr je Mann u. Std.	20,00 €
2	in Bereitschaft versetzte, aber nicht ausgerückte Feuerwehrmänner je Mann u. Std. Bereitschaft	20,00 €
3	bei Öl- und Schmutzeinsätzen zusätzlich je Std.	1,50 €
4	bei Einsätzen nach 23.00 Uhr bis 06.00 Uhr zusätzlich eine Ruhestunde	20,00 €
5	bei Maßnahmen zur Schadensverhütung (z.B. Feuer-sicherheitsdienst) je Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr und je angefangene Std.	15,00 €

2. Fahrzeugkosten (jeweils je angefangene Stunde)

1	TLF16/25	120,00 €
2	LF 16/12	120,00 €
3	LF 8-1	80,00 €
4	Sprinter-Transporter	40,00 €
5	MTW	40,00 €
6	TSF/TSF-W	40,00 €

3. Geräte (jeweils je angefangene Stunde)

1	Tragkraftspritze (TS 8)	15,00 €
2	Wassersauger	10,00 €
3	Tauchpumpe	20,00 €
4	Atemschutzgerät	20,00 €
5	Handfeuerlöscher PG6, <u>einmalig</u>	77,00 €
	Handfeuerlöscher PG12 u.a. <u>einmalig</u>	102,00 €
6	Motorsäge	10,00 €
7	Trennschleifer, Schweißgerät	15,00 €
8	Rettungsschere	30,00 €
9	Hydr. Spreizer	30,00 €
10	Lichtaggregat 5 KVA/8 KVA	15,00 €
11	Be- und Entlüfter	15,00 €
12	Imkerausrüstung, Säureschutzanzug	10,00 €
13	Verwaltungsgebühr, einmalig	15,00 €

4. Verbrauchsmaterial

Für verbrauchte Ölbinder werden pro angefangenen Sack/Gebinde Ölbindemittel die tatsächlichen Kosten pro Sack/Gebinde berechnet.

Für die Entsorgung des verbrauchten Materials werden die tatsächlich entstandenen Kosten (einschl. gesetzl. Mehrwertsteuer) in Rechnung gestellt.